



Statuten

des Zweckverbands

Regionales Alterszentrum Embrachertal

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bilden unter dem Namen „Regionales Alterszentrum Embrachertal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Embrach.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband erbringt stationäre und ambulante Dienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen primär aus dem Verbandsgebiet.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zur genehmigenden Entschädigungserlass.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.-, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.-;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.-;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
8. die Genehmigung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane
9. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Betriebskommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde je ein Mitglied entsendet.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung. Diese müssen nicht dem Gemeindevorstand angehören.

Art. 17 Konstituierung

Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Gemeinde Embrach amtiert als Präsident bzw. Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Gemeinde Embrach regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Zentrumsleitung
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
7. Erlass der Taxordnung

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- und bis insgesamt Fr. 100'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.- und bis insgesamt Fr. 30'000.- pro Jahr.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-;
4. die Schaffung von Stellen im Rahmen der bestehenden Verbandsaufgaben,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.-;

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Die Betriebskommission setzt eine Zentrumsleitung ein.

³ Die Betriebskommission regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse, an die Zentrumsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Gemeinde Embrach amtiert als Präsident bzw. Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

⁴Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindung offen. Art. 18 gilt entsprechend.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

¹Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

²Als Prüfstelle kann die RPK vorgesehen werden, sofern diese die Anforderungen an die Fachkunde, Unabhängigkeit und den Leumund erfüllt.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis am 31. August diejenigen Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Budgets benötigen.

Art. 34 Finanzierung des Betriebs

¹Der Zweckverband wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

²Der Zweckverband finanziert sich durch Entgelte für seine erbrachten Leistungen.

³Die Verbandsgemeinden leisten die gemäss Pflegegesetz für Institutionen mit kommunalem Auftrag vorgesehenen Beiträge.

⁴Der Zweckverband ist verpflichtet, die langfristige Werterhaltung und gesunde Bilanzrelationen sicherzustellen.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 36 Gewinnverwendung/Verlustdeckung

Ein Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital des Zweckverbands zugewiesen. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden können mit Mehrheitsbeschluss beschliessen, dass Ertragsüberschüsse nach Massgabe der finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden.

Sofern die Mehrheit der Gemeindevorstände beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, sind diese von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig zu tragen.

Art. 37 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, der Zentrumsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatwirtschaftlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von 4 Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2018 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2017 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2017 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2018 im Umfang von CHF 5 Mio. in unverzinsliche, ab 2020 zu amortisierende und bis am 31. Dezember 2044 zurückzuzahlende Darlehen umgewandelt. Die übrigen geleisteten Investitionsbeiträge werden in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen und Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss der Berechnungsweise der Verordnung über den Gemeindehaushalt ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Abschreibungen.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

⁵Das Verwaltungsvermögen des Zweckverbands wird per 1. Januar 2019 nach Massgabe von § 179 Abs. 1 lit. c des am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Gemeindegesetzes neu bewertet.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Betriebskommission des Regionalen Alterszentrum Embrachertal zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

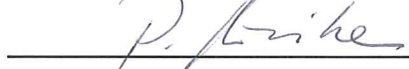
³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. April 2010 aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlungen in / vom:

- Freienstein, 27. November 2017
- Lufingen, 01. Dezember 2017
- Oberembrach, 22. November 2017
- Rorbas, 22. November 2017
- Embrach, 11. Dezember 2017

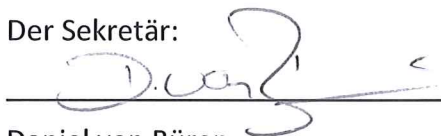
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Der Präsident:



Peter Hunziker

Der Sekretär:



Daniel von Büren

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Vom Regierungsrat am 20. JUNI 2018
mit Beschluss Nr. 576 genehmigt



Die Staatsschreiberin





Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Juni 2018

576. Gemeindewesen (Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal)

1. Nach Art. 92 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bildeten 1980 bzw. 1988 einen Zweckverband für die Erbringung von stationären und ambulanten Dienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen, insbesondere für den Bau und Betrieb eines Alters- und Pflegezentrums (RRB Nrn. 3/1980 und 418/1989). Zwischen dem 22. November und dem 11. Dezember 2017 haben die Stimmberechtigten der fünf Verbandsgemeinden einer Totalrevision der Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Bülach hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Regionales Alterszentrum Embrachertal enthalten Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des durch die Betriebskommission des Regionalen Alterszentrums Embrachertal zu bestimmenden Inkrafttretens ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 1. April 2010.

Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Regionales Alterszentrum Embrachertal werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- die Betriebskommission Regionales Alterszentrum Embrachertal, Stationsstrasse 33, 8424 Embrach,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Embrach, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach,
 - Freienstein-Teufen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 7, Postfach, 8427 Freienstein,
 - Lufingen, Gemeinderatskanzlei, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen,
 - Oberembrach, Gemeindeverwaltung, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach,
 - Rorbas, Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 1, 8427 Rorbas,
- den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Kathrin Arioli